

Landratsamt Bodenseekreis
 Amt für Liegenschaften,
 Hoch- und Tiefbau

Friedrichshafen, den 13. Juli 2000

Vorbericht zu Punkt 8
 der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages
 am 26. Juli 2000 in Friedrichshafen.

Richtlinien für die Anlage von Kreisverkehrsplätzen an Kreisstraßen

I.

Die Umgestaltung von signalgesteuerten oder gefährlichen Kreuzungen zu Kreisverkehrsplätzen erhält landesweit zunehmende Bedeutung. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die Verbesserung des Verkehrsflusses und geringere Unterhaltungskosten sind die wichtigsten Gründe hierfür. Auch die Gemeinden des Bodenseekreises haben bei Kreuzungen die sich in ihrer Baulast befinden von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht.

Nachdem auch für den Bereich der Kreisstraßen inzwischen mehrere Anträge der Gemeinden vorliegen bzw. Umgestaltungen diskutiert werden (siehe Anlage) sollten allgemein gültige Kriterien für die Entscheidungsfindung und Finanzierung festgelegt werden. In Abstimmung mit dem Straßenbauamt Überlingen kann die Verwaltung sich folgende Regelungen vorstellen:

I. Bau von Kreisverkehrsplätzen mit GVFG-Förderung
 (im Zusammenhang mit Kreisstraßenausbau)

1. Kreuzung verschiedener Kreisstraßen

Die durch GVFG nicht gedeckten Kosten werden vom Landkreis und der Gemeinde je zur Hälfte übernommen.

2. Kreuzung mit Straßen unterschiedlicher Baulasträger

Die Kosten werden nach § 30 StrG aufgeteilt.

II. Bau von Kreisverkehrsplätzen ohne GVFG-Förderung

Bei der Umgestaltung einer Kreisstraßenkreuzung zum Kreisverkehrsplatz wird im Regelfall die Bagatellgrenze für eine GVFG-Förderung nicht erreicht.

Voraussetzung für eine Realisierung:

- a) Mindestverkehrsmenge:
Orientierungswert 2000 Kfz/24 h
- b) Unfallhäufungspunkt / gefährliche Kreuzung:
2 gleichartige Unfälle pro Jahr oder
5 Unfälle in 2 Jahren jeweils mit Personenschäden
- c) Ersatz für notwendige Linksabbiegespuren in bebautem Bereich
(Erschließungsmaßnahmen gehen voll zu Lasten der Gemeinde)
- d) Ersatz für Querungshilfen in Kreuzungsbereichen in Verbindung mit
Geschwindigkeitsdämpfungs-Maßnahmen

Neben der Mindestverkehrsmenge sollte mindestens eine weitere Voraussetzung vorliegen.

Finanzierung:

Gründerwerbs- und Baukosten: 50 % Landkreis

50 % Gemeinde

Erstbepflanzung und Pflege: Gemeinde

Hierbei spielt es keine Rolle ob die Kreuzung ausschließlich aus Kreisstraßenästen oder mit Gemeindestraßen besteht.

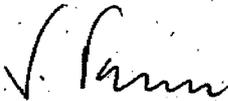
Es wird keine Ablösung der Mehrstraßenfläche durchgeführt. Die Fahrbahn wird vom Landkreis unterhalten und erneuert.

Diese Kriterien gelten auch für sogenannte Mini-Kreisverkehrsplätze.

II.

Beschluss:

Beim künftigen Bau von Kreisverkehrsplätzen an Kreisstraßen werden die im Vorbericht genannten Kriterien angewendet.



Siegfried Tann